OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608109/2/DM

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.02.2026, GZ: BHLL/925100028654/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die Geldstrafe jeweils auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 10 Stunden) herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses § 82 Abs. 8 sechster Satz KFG 1967 und die Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt 2. § 82 Abs. 8 fünfter Satz iVm zweiter Satz KFG 1967 zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro (2 x 10 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.02.2026 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe es am 13.03.2025, 20:52 Uhr, in B-Straße, als Benutzer eines Kraftfahrzeugs mit einem ausländischen Kennzeichen [PKW, Kennzeichen: aaa (F)] unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich der Behörde, in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befinde, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen seien. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 idgF sei nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist seien der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befinde, abzuliefern. Das KFZ sei am 12.01.2025 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Der Standort des Fahrzeugs in Österreich sei in B-Straße. Er habe bis zumindest 13.03.2025 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht bei der BH Linz-Land abgeliefert.

Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 8 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe iHv 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt werde.

In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am selben Tag am selben Ort mit dem selben Fahrzeug dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet würden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 sei nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFG sei am 12.01.2025 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Er hätte seinen Hauptwohnsitz in Österreich und habe das KFG zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe iHv 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt werde.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde und brachte vor, dass die Verzögerung nicht aus seinem Verschulden entstanden sei. Das Fahrzeug sei am 12.01.2025 erstmals nach Österreich eingebracht worden. Bereits am 05.02.2025 habe er versucht, das Fahrzeug ordnungsgemäß umzumelden. Dabei habe sich herausgestellt, dass im französischen Zulassungsschein das Baujahr des Fahrzeugs falsch eingetragen gewesen wäre, wodurch eine Ummeldung rechtlich nicht möglich gewesen wäre. Der Zulassungsschein sei daher am 07.02.2025 bei der zuständigen französischen Behörde zur Korrektur eingereicht worden. Aufgrund dieses behördlichen Fehlers sei der korrigierte Zulassungsschein erst am 10.03.2025 fertiggestellt gewesen und sei am 14.03.2025 an der angegebenen Adresse in Frankreich eingetroffen. Erst danach habe ihm der Zulassungsschein nach Österreich weitergeleitet werden können. Am Abend des 13.03.2025 sei die Polizei an seiner Wohnadresse erschienen und habe die Kennzeichentafeln im Zuge der Amtshandlung abgenommen. Der Zulassungsschein habe dabei nicht übergeben werden können, da sich dieser zu diesem Zeitpunkt noch bei der französischen Behörde befunden habe und ihm noch nicht vorgelegen sei. Somit sei es ihm faktisch und rechtlich unmöglich gewesen, den Zulassungsschein früher bei der belangten Behörde abzuliefern. Die Verzögerung habe ausschließlich auf der notwendigen behördlichen Korrektur in Frankreich und außerhalb seines Einflussbereichs gelegen. Zusätzlich verweise er darauf, dass die belangte Behörde in gleichgelagerten Fällen (Vorfall vom 12.02.2025) das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt habe. Die Sach- und Rechtslage sei identisch, weshalb auch im vorliegenden Fall von einem fehlenden Verschulden auszugehen sei. Er habe jederzeit kooperiert und alle erforderlichen Schritte unverzüglich gesetzt. Er beantrage daher, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und das Straferkenntnis aufzuheben.

3. Mit Schreiben vom 10.02.2026 wurde die Beschwerde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Fahrzeug mit dem französischen Kennzeichen aaa (F) wurde am 12.01.2025 erstmals in Österreich eingebracht und vom Bf in Österreich zumindest bis zum 13.03.2025, 20:52 Uhr, ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 verwendet. Standort des Fahrzeugs in Österreich ist in der B-Straße wo der Bf auch seinen Hauptwohnsitz hat. Der Bf hat zumindest bis zum 13.03.2025 die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein nicht bei der belangten Behörde abgeliefert. Der Bf hat glaubhaft gemacht, dass innerhalb des ersten Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte.

2. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt und die Angaben in der Beschwerde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt klar und widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Im Beschwerdefall hat der Bf schon im Behördenverfahren und auch durch seine Angaben in der Beschwerde glaubhaft gemacht, dass aufgrund des Verfahrens mit den französischen Behörden bezüglich seines französischen Zulassungsscheins in Österreich innerhalb eines Monats ab der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs die inländische Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 nicht vorgenommen werden konnte. Der Bf durfte daher das Fahrzeug ohne inländischer Zulassung „ein weiteres Monat“ iSd fünften Satzes des § 82 Abs. 8 KFG 1967 verwenden. Der Tatzeitpunkt ist jedoch außerhalb dieser ersten beiden Monate ab der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs, konkret einen Tag nach Ablauf der zwei Monate. Auch an diesem Tag war das Fahrzeug in Österreich nicht zugelassen und der Bf hat der belangten Behörde auch nicht den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgeliefert. Es ist daher sowohl der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 8 fünfter Satz iVm zweiter Satz KFG 1967 (Verwendung des Fahrzeugs ohne Zulassung gemäß § 37) erfüllt, als auch der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 8 sechster Satz KFG 1967 (Ablieferung des Zulassungsscheins und der Kennzeichentafeln nach zwei Monaten).

2. Bei den in Rede stehenden Übertretungen handelt es sich um sog. Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Es ist dem Bf nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Insbesondere wurden keine Gründe vorgebracht, weshalb der Bf am vorgeworfenen Tattag nicht zumindest die Kennzeichentafeln der belangten Behörde abliefern konnte. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht für die konkreten Übertretungen eine Geldstrafe von jeweils bis zu 10 000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

3.3. Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten. Es wird von der erkennenden Richterin nicht übersehen, dass der Bf bereits im E-Mail vom 13.05.2025 bekanntgegeben hat, dass er Alleinverdiener und sorgepflichtig für zwei Kinder ist.

Mildernd wurden seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Für die in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Höchststrafe von jeweils bis zu 10 000 Euro vorgesehen. In Anbetracht dessen, dass die vom Bf gesetzten Verwaltungsübertretungen erst über einen sehr kurzen Zeitraum (erster Tag nach Ablauf der zwei Monate) gesetzt wurden und sich der Bf kooperativ verhalten hat, sowie unter Berücksichtigung der sonstigen persönlichen Umstände kann nach Ansicht der erkennenden Richterin mit einer Geldstrafe von jeweils 100 Euro das Auslangen gefunden werden, um den Bf vor weiteren Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter